

VERORDNUNG

der Gemeinde Poing zum Schutz vor ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten und der störenden Verwendung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten (LärmschutzVO)

vom 19. Dezember 1994

Die Gemeinde Poing erläßt aufgrund des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG – (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.1992 (GVBl. S. 42), folgende Verordnung:

§ 1

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie samstags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr ausgeführt werden.

An Sonn- und Feiertagen sind solche Arbeiten verboten.

(2) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im Hauswesen anfallenden lärmverursachenden Arbeiten, auch wenn sie außer Haus (z. B. Hof, Garten) vorgenommen werden, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe, d. h. die Ruhe der Allgemeinheit zu stören.

Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere:

- a) Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten usw.;
- b) Hämmern, Sägen, Hacken sowie die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid- oder Schleifmaschinen;
- c) sonstige lärmverursachende Bastler- und Bauarbeiten im/am Haus oder in/an der Wohnung.

(3) Ruhestörende Gartenarbeiten sind die in Gärten oder Grünanlagen üblicherweise anfallenden lärmverursachenden Arbeiten, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe zu stören.

Ruhestörende Gartenarbeiten sind insbesondere:

- a) Betrieb von Rasenmähern;
- b) Betrieb von Motorpumpen;
- c) Heckenschneiden mit motorisierten Geräten;
- d) Häckseln von Gartenabfällen.

(4) Unter Absatz 1 fallen nicht Arbeiten, die durch Gewerbebetriebe oder den gemeindlichen Bauhof ausgeführt werden.

§ 2 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

(1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, daß andere nicht unzumutbar gestört oder belästigt werden; dies gilt insbesondere für die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr.

(2) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist eine Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten im Freien nicht erlaubt.

§ 3 Ausnahmen

Die Gemeinde kann in Einzelfällen, unter Berücksichtigung insbesondere der Belange der Nachbarschaft, Ausnahmen zulassen

- a) von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 zur Vermeidung von unbilligen Härten,
- b) von den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2, wenn die Benutzung dieser Geräte bei Veranstaltungen zur Pflege und Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens, insbesondere der Traditions- und Brauchtumspflege erfolgt.

§ 4 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 6 BaylmschG kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ruhestörende Haus- und / oder Gartenarbeiten außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgesetzten Zeiten ausführt,
- b) entgegen dem Verbot in § 2 Abs. 1 bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten andere unzumutbar stört oder belästigt,
- c) entgegen dem Verbot in § 2 Abs. 2 Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr im Freien benutzt.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

(2) Die Verordnung zum Schutz vor ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten und der störenden Verwendung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten vom 23. November 1976, zuletzt geändert durch Verordnung am 12. Dezember 1983, wird aufgehoben.

Poing, den 19. Dezember 1994

gez.

R. Lauterbach
1. Bürgermeister

Siegel